

Dienstag, 13. Dezember 2011

- 360 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen werden im Haushaltsverfahren 2013 im Rahmen der Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen des MFR bereitgestellt, wobei die Bestimmungen der Haushaltsordnung und der IIV vom 17. Mai 2006 uneingeschränkt angewendet werden, so dass jede weitere Änderung des MFR im Zusammenhang mit dem ITER ausgeschlossen ist;
- die Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen der Rubrik 1a für die Jahre 2012 und 2013 werden um 840 Mio. EUR angehoben, und zwar um 650 Mio. EUR im Jahr 2012 und um 190 Mio. EUR im Jahr 2013. Diese Anhebung wird durch eine entsprechende Senkung der Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen der Rubrik 2 (450 Mio. EUR für das Jahr 2011) und der Rubrik 5 (243 Mio. EUR für das Jahr 2011 und 147 Mio. EUR für das Jahr 2012) ausgeglichen;
- die Gesamtobergrenze für Mittel für Zahlungen für das Jahr 2013 wird um 580 Mio. EUR angehoben, was durch eine entsprechende Senkung der Obergrenze für 2011 ausgeglichen wird.

Das Europäische Parlament und der Rat kommen überein, die genannte Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens 2007-2013 nach ihren jeweiligen internen Verfahren vor Ende 2011 anzunehmen.

Das Europäische Parlament und der Rat ersuchen die Kommission, für den Betrag von 360 Mio. EUR im Haushaltsplanentwurf 2013 konkrete Vorschläge zu machen.

---

## ANHANG II

### BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung im Hinblick auf den mehrjährigen Finanzrahmen: Deckung eines zusätzlichen Finanzierungsbedarfs für das ITER-Projekt**

*(Der Text dieser Anlage ist hier nicht wiedergegeben; er entspricht dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss 2012/5/EU.)*

---

## Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2011: Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der EU - Spanien und Italien

P7\_TA(2011)0548

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2011 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2011 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan III – Kommission (17632/2011 – C7-0442/2011 – 2011/2301(BUD))**

(2013/C 168 E/22)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, und auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,
- gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>, insbesondere auf die Artikel 37 und 38,
- unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, der am 15. Dezember 2010 <sup>(2)</sup> endgültig erlassen wurde,

<sup>(1)</sup> Abl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

<sup>(2)</sup> Abl. L 68 vom 15.3.2011, S. 1.

**Dienstag, 13. Dezember 2011**

- unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung <sup>(1)</sup>,
  - in Kenntnis des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2011 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, der von der Kommission am 21. November 2011 vorgelegt wurde (KOM(2011)0796),
  - in Kenntnis des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2011, der vom Rat am 30. November 2011 festgelegt wurde (17632/2011 – C7-0442/2011),
  - gestützt auf die Artikel 75b und 75e seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A7-0436/2011),
- A. in der Erwägung, dass der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 7/2011 zum Gesamthaushaltsplan 2011 die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) in Höhe eines Betrags von 38 Mio. EUR an Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen zur Abmilderung der Folgen des Erdbebens in der spanischen Region Murcia und der Überschwemmungen in der italienischen Region Venetien ermöglichen soll,
- B. in der Erwägung, dass der Zweck des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2011 darin besteht, diese Haushaltsanpassung förmlich in den Haushaltsplan 2011 aufzunehmen,
- C. in der Erwägung, dass die dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 als Anlage beigefügte gemeinsame Erklärung zu den Zahlungsermächtigungen die Vorlage eines Berichtigungshaushaltsplans vorsah, „falls die in den Haushaltsplan 2011 eingesetzten Mittel nicht ausreichen, um die Ausgaben [...] zu decken“,
- D. in der Erwägung, dass sich die beiden Teile der Haushaltsbehörde in der gemeinsamen Erklärung zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2011 <sup>(2)</sup>, die am 19. November 2011 im Vermittlungsausschuss verabschiedet wurde, dazu verpflichtet haben, bis Ende 2011 eine Entscheidung zu treffen,
- E. in der Erwägung, dass sich das Parlament und der Rat in der erwähnten gemeinsamen Erklärung darauf geeinigt haben, den Berichtigungshaushaltsplan Nr. 7/2011 durch Umschichtung von Mitteln aus den Programmen zur ländlichen Entwicklung zu finanzieren,
1. nimmt Kenntnis von dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2011;
  2. hält es für sehr wichtig, dass die finanzielle Hilfe im Rahmen des EUSF schnell zugunsten der von den Naturkatastrophen betroffenen Menschen freigegeben wird, und betrachtet es daher mit großer Sorge, dass im Falle der Überschwemmungen in Venetien die Inanspruchnahme des EUSF erst 13 Monate nach den sintflutartigen Regenfällen von Ende Oktober 2010 erfolgt;
  3. fordert alle beteiligten Akteure in den Mitgliedstaaten – sowohl auf lokaler als auch auf regionaler Ebene – und nationalen Behörden auf, bei künftigen Anträgen auf Inanspruchnahme des EUSF die Bewertung des Bedarfs und die Koordinierung zu verbessern, um das Verfahren der Inanspruchnahme des EUSF so weit wie möglich zu beschleunigen;
  4. hebt hervor, dass die beiden Teile der Haushaltsbehörde in dieser Hinsicht und in dem konkreten Fall, der dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2011 zugrunde liegt, unverzüglich eine Entscheidung zu treffen, um eine zügige Unterstützung für die betroffenen Regionen zu gewährleisten;
  5. billigt den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2011 ohne Abänderungen und beauftragt seinen Präsidenten, festzustellen, dass der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 7/2011 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
  6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlieung dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu ubermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

<sup>(2)</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2011)0521.